



+++ EU Data Act soll Datenrecht neu regeln +++ 100-Mio-Euro-Bußgeld gegen Google bestätigt +++ Google Analytics rechtswidrig +++ Google Fonts nur mit Einwilligung +++ TCF-Einwilligungsmechanismus unzureichend +++ persönliche Haftung des Geschäftsführers für DSGVO-Verstöße +++

1. Gesetzesänderungen

+++ ENTWURF DES DATA ACT VORGELEGT +++

Die EU-Kommission hat einen ersten Entwurf zum sog. Data Act vorgelegt. Die in den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten direkt anwendbare Verordnung soll grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen für den Datenaustausch und den Zugang zu Daten schaffen. Dabei geht es auch um Daten, die keinen Personenbezug haben. Vorgesehen ist u. a. ein Recht auf Datenzugang und -nutzung durch den jeweiligen Nutzer und bestimmte öffentliche Stellen sowie Verbote bestimmter Klauseln in (zivilrechtlichen) Datennutzungsverträgen. Bestimmte Anbieter (darunter Cloud-Dienste) müssen neue Anforderungen zur Interoperabilität erfüllen und Daten vor Zugriffen aus Drittstaaten schützen. Kunden soll der Wechsel zwischen Anbietern insgesamt erleichtert werden, u. a. durch neue Regelungen zu Kündigungsfristen. Verstöße sollen mit Bußgeldern bis zu EUR 20 Mio. bzw. 4 Prozent des weltweit erzielten Konzernumsatzes geahndet werden können. Der Data Act dürfte erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle datengetriebener Unternehmen haben.

[Zum Entwurf des Data Act \(v. 23. Februar 2022, englisch\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: KEINE KLARNAMENPFLICHT BEI FACEBOOK +++

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Facebook vorgesehene Klarnamenpflicht unangemessen benachteiligend und mithin unwirksam ist. Dies gilt zumindest für Nutzungsverträge, die vor Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 geschlossen wurden, wie es bei den Klägern der Fall war. In einer umfassenden Interessenabwägung stellte der BGH fest, dass Facebook zwar den Zugang zur Plattform von der Mitteilung eines Klarnamens (z. B. bei der Registrierung) abhängig machen darf. Es sei Facebook aber zuzumuten, wenn Nutzer die Plattform hiernach nur unter einem Pseudonym nutzten, um den eigenen Klarnamen vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Die Rechtslage könnte sich mit Einführung der DSGVO jedoch geändert haben. Denn im DSGVO-Gesetzgebungsverfahren hatte man sich bewusst gegen die Aufnahme eines Rechts auf Alias-Namen entschieden. Diese unionsrechtliche Wertung dürfte bei der Prüfung der aktuellen Nutzungsbedingungen zu berücksichtigen sein.

[Zur Pressemitteilung des BGH \(v. 27. Januar 2022, III ZR 3/21 und III ZR 4/21\)](#)

+++ CONSEIL D'ÉTAT BESTÄTIGT BUßGELDER VON EUR 100 MIO. GEGEN GOOGLE +++

Das oberste französische Verwaltungsgericht (Conseil d'État) hat entschieden, dass die Verhängung der Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 100 Mio. gegen die Google LLC und Google Ireland Limited wegen Mängeln im Cookie-Banner im Dezember 2020 (siehe [BB Datenschutz-Ticker Januar 2021](#)) rechtmäßig war. Nach Ansicht des Gerichts war die französische Datenschutzbehörde (CNIL) – und nicht die irische – für die Verhängung der Bußgelder zuständig. Das in der DSGVO verankerte "One-Stop-Shop" Prinzip (Art. 56 DSGVO) sei nicht anwendbar, da die Verletzung eines nationalen Datenschutzgesetzes, dem Umsetzungsgesetz der E-Privacy-Richtlinie, sanktioniert worden sei und nicht ein DSGVO-Verstoß. Nach dieser Ansicht unterfallen Cookie-Verstöße der Zuständigkeit der nationalen Datenschutzbehörden, selbst wenn für ein Unternehmen in der EU ansonsten eine federführende Datenschutzbehörde zuständig ist. Cookie-Verstöße könnten dann in mehreren Mitgliedstaaten parallel sanktioniert werden. In Deutschland wurde die E-Privacy-Richtlinie zuletzt durch das TTDSG umgesetzt (siehe u. a. [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2021](#)).

[Zur Pressemitteilung des Gerichts \(v. 28. Januar 2022, französisch\)](#)

+++ VGH KASSEL HEBT COOKIEBOT-ENTSCHEIDUNG AUF +++

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat den umstrittenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden aufgehoben, durch den einer Hochschule die Nutzung des verbreiteten Cookie-Banner-Dienstes "Cookiebot" untersagt wurde. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte im Eilverfahren zuvor entschieden, dass die Übermittlung der IP-Adresse an ein Unternehmen mit Sitz in den USA vor dem Hintergrund der Schrems-II Entscheidung rechtswidrig sei (siehe [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2021](#)). Der VGH Kassel war nun der Ansicht, dass die mit der Datenübermittlung einhergehenden, schwierigen Rechtsfragen nicht für das Eilverfahren geeignet seien. Es bestehe zudem keine Eilbedürftigkeit. Inhaltlich positionierte sich der VGH nicht zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von IP-Adressen in die USA.

[Zum Beschluss des VGH Kassel \(v. 17. Januar 2022, 10 B 2486/21\)](#)

+++ OLG DRESDEN: PERSÖNLICHE HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR DSGVO-VERSTOß +++

In einem umstrittenen Urteil hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden, dass der Geschäftsführer einer GmbH für einen DSGVO-Verstoß persönlich und gemeinsam mit dem datenverarbeitenden Unternehmen (in sog. Gesamtschuldnerschaft) haftet. Dem Betroffenen wurde ein DSGVO-Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000 zugesprochen, den er nun u. a. vom Geschäftsführer verlangen kann. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass der Geschäftsführer, der die rechtswidrige Datenverarbeitung (hier Beauftragung eines Detektivs) angewiesen hatte, eigenständiger Verantwortlicher im Sinne der DSGVO sei. Denn dieser sei, anders als sonstige Angestellte und Beschäftigte, nicht weisungsgebunden. Die Argumentation des Gerichts erscheint jedoch angreifbar. Es ist offen, ob sich diese Ansicht durchsetzen wird.

[Zum Urteil des OLG Dresden \(v. 30. November 2021, 4 U 1158/21\)](#)

+++ LG WIESBADEN: KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH NACH DSGVO-VERSTOß +++

Das Landgericht Wiesbaden hat entschieden, dass einem Betroffenen nach einer (vermeintlich) rechtswidrigen Datenverarbeitung kein Unterlassungsanspruch gegen das verantwortliche Unternehmen zusteht. Der Kläger gab auf der Website eines Online-Shops eine Bestellung auf. Dort waren zahlreiche Dienste in vermeintlich unzulässiger Weise eingebunden (u. a. Google Analytics, Google Fonts, YouTube und Facebook).

Der Kläger machte diesbezüglich Unterlassungsansprüche geltend. Das Gericht wies die Klage ab. Die DSGVO sehe keine derartigen Unterlassungsansprüche vor. Eine analoge Anwendung zivilrechtlicher Normen (insbesondere § 1004 BGB) scheidet aus, da die DSGVO ein abschließendes Sanktionssystem vorsehe und insoweit "Sperrwirkung" entfalte. Es ist zumindest zweifelhaft, ob sich diese Ansicht der pauschalen Sperrwirkung durchsetzen kann. Das Urteil steht in Widerspruch zu anderen gerichtlichen Entscheidungen (siehe etwa unten, LG München I).

[Zum Urteil des LG Wiesbaden \(v. 22. Januar 2022, 10 O 14/21\)](#)

+++ LG MÜNCHEN I: EINBINDUNG VON GOOGLE FONTS OHNE EINWILLIGUNG RECHTSWIDRIG +++

Das Landgericht München hat entschieden, dass die Einbindung von Google Fonts auf einer Website ohne Einwilligung datenschutzwidrig ist, wenn IP-Adressen automatisch an Google weitergegeben werden. In dem entschiedenen Fall wurde Google Fonts nicht auf einem eigenen Server des Website-Betreibers, sondern auf Servern von Google gehostet. Dies hatte zur Folge, dass die IP-Adressen der Nutzer beim Aufruf der Website automatisch an Google weitergeleitet wurden. Bei IP-Adressen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Das Gericht führte aus, die Weitergabe dieser Daten an Google sei nicht von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) gedeckt gewesen. Das Gericht erkannte hierin eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers und verurteilte die Beklagte u. a. zur Unterlassung der Datenweitergabe.

[Zum Urteil des LG München I \(v. 20. Januar 2022, 3 O 17493/20\)](#)

+++ LG HANNOVER: UNBERECHTIGTER NEGATIVEINTRAG FÜHRT ZU EUR 5.000 DSGVO-SCHADENSERSATZ +++

Das Landgericht Hannover hat eine Auskunftsei wegen eines unberechtigten Negativeintrags zur Zahlung von EUR 5.000 Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO verurteilt. Die beklagte Auskunftsei konnte nicht nachweisen, dass der Kläger zweimal schriftlich gemahnt worden war (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 a) BDSG), sodass die ausbleibende Bezahlung einer Telefonrechnung nicht hätte berücksichtigt werden dürfen. Zur Höhe des Schadensersatzes führte das Gericht aus, dass es sich bei der Bonität um sensible Daten handele, die den Kläger in der beruflichen Tätigkeit und in seiner Kreditwürdigkeit im privaten Rahmen betreffen. Die Beklagte hätte zudem Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Handelns haben müssen, nachdem sie Hinweise des Klägers auf den rechtswidrigen Zustand erhalten hatte.

[Zum Urteil des LG Hannovers \(v. 14. Februar 2022, 13 O 129/21\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ ZENTRALER MECHANISMUS FÜR EINWILLIGUNG IN COOKIE-BANNER (TCF) NICHT DSGVO-KONFORM +++

Nach einer Entscheidung der belgischen Datenschutzbehörde Autorité de protection des données (APD) verstößt die derzeitige Ausgestaltung des weit verbreiteten Einwilligungsmechanismus Transparency & Consent Framework (TCF) der Interactive Advertising Bureau Europe (IAB Europe) in mehrfacher Hinsicht gegen die DSGVO. Gegen das Unternehmen wurde ein Bußgeld in Höhe von EUR 250.000 verhängt. Der TCF verwaltet Einwilligungssignale und ist eine zentrale Schaltstelle hinter Cookie-Bannern und der Ausspielung personalisierter Online-Werbung. Nach Ansicht der Behörde sei die IAB Europe im Rahmen des TCF-Mechanismus für einzelne Verarbeitungen verantwortlich. Hier fehle es u. a. an einer DSGVO-Rechtsgrundlage und hinreichender Transparenz bei der Einwilligung. Die Entscheidung gilt für die gesamte EU, da die APD als federführende Behörde für die IAB Europe in ganz Europa zuständig ist. Der IAB Europe hat angekündigt, gerichtlich gegen die Entscheidung vorgehen zu wollen.

[Zur Pressemitteilung der APD \(v. 2. Februar 2022, englisch\)](#)

[Zur Entscheidung der APD \(v. 2. Februar 2022, englisch\)](#)

+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: EINSATZ VON GOOGLE ANALYTICS IST RECHTSWIDRIG +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) erklärt in einer Pressemitteilung, dass der Einsatz von Google Analytics vor dem Hintergrund der Datenübermittlung in die USA rechtswidrig sei. Zwar ergreife Google zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung der Daten in den USA. Diese könnten den Zugriff von US-Behörden aber nicht effektiv verhindern. Die Datenübermittlung verstoße gegen Art. 44 DSGVO. Diese Ansicht vertrat zuletzt auch die österreichische Datenschutzbehörde (siehe [AB Datenschutz-Ticker Januar 2022](#)). Im entscheidungserheblichen Zeitraum wurde Google Analytics allerdings noch von der amerikanischen Google LLC betrieben. Inzwischen wird das Analysetool in der EU von einer europäischen Google-Tochtergesellschaft (Google Ireland Limited) angeboten. Die Problematik rund um Datenübermittlungen in die USA ist damit neu zu bewerten.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 10. Februar 2022, französisch\)](#)

+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: WERBETREIBENDE HAFTEN FÜR DATENSCHUTZVERSTÖßE EINGESETZTER WERBEAGENTUREN +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) geht verstärkt gegen Werbetreibende bzw. Auftraggeber von Werbeagenturen vor, die gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen. In den untersuchten Fällen waren für Direktmarketingmaßnahmen (Versand von SMS) u. a. ungeprüfte Listen mit Kontaktdaten verwendet worden, wobei die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber und Marketing-Agentur nicht sauber vertraglich geregelt waren. Die Werbetreibenden argumentierten für die beanstandete Datenverarbeitung nicht Verantwortliche im Sinne der DSGVO zu sein. Dies sah die GPDP anders. In diesem Zusammenhang führte die GPDP aus, dass Auftraggeber, die Dritte für den (Direkt-)Versand von Werbekampagnen einschalten, grundsätzlich prüfen müssten, ob die hierbei anfallende Datenverarbeitung rechtmäßig ist und die Betroffenen hinreichend über die Datenverarbeitung informiert worden sind. Insoweit hafteten auch Werbetreibende für etwaige Datenschutzverstöße der Werbeagentur.

[Zu dem Bescheid der GPDP \(v. 25. November 2021, italienisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZU DSGVO-AUSKUNFTSRECHT +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat einen ersten Entwurf der Leitlinien zu DSGVO-Auskunftsrechten veröffentlicht. Darin wird das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) grundsätzlich sehr weit ausgelegt. Gründe für die Ablehnung eines Auskunftersuchens sollen nur in seltenen Fällen bestehen, nicht ausreichend seien ein hoher Bearbeitungsaufwand beim Verantwortlichen oder sachfremde Motive des Betroffenen. Mit Blick auf das Recht zur Datenkopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) können Verantwortliche teilweise aufgrund der großen Masse an Daten zunächst eine Spezifizierung des Ersuchens verlangen. Der EDSA legt anhand von Beispielen u. a. auch dar, in welchen zeitlichen Abständen Betroffene das Auskunftsrecht gegenüber einem Unternehmen geltend machen können. Die Leitlinien liegen nun zur Konsultation aus.

[Zu den Leitlinien des EDSA \(v. 18. Januar 2022, englisch\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 96 756095-582

[E-Mail](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



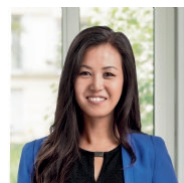
Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Laureen Lee, LL.M.

+49 89 35065-1380

[E-Mail](#)



Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.